

Vernehmlassung Umweltverordnungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 22. Dezember 2025 die Vernehmlassung zu Revisionen von Verordnungen im Bereich Umwelt eröffnet. Diese dauert bis am 12. April 2026. Gegenstand der Vorlagen sind Anpassungen in den Bereichen Abfall, Altlasten, Gewässerschutz sowie Chemikalien.

Wir möchten die Mitglieder von Entwicklung Schweiz deshalb auf die Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltLV), der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) sowie die Gewässerschutzverordnung (GschV) aufmerksam machen.

Die Änderungen der Abfallverordnung (VVEA), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV zu Industriechemikalien, Dünger und Pflanzenschutzmittel) sowie der PIC-Verordnung (ChemPIC zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien) erachten wir als nicht direkt relevant für unsere Mitglieder.

Im Rahmen der Motion Maret¹ werden die Altlastenverordnung (AltLV), die Abfallverordnung (VVEA) und die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) des weiteren um PFAS-Werte ergänzt. Die Arbeiten dazu laufen jedoch noch. Die Vernehmlassung zu den neuen PFAS-Grenzwerten in AltLV und VVEA soll im Sommer 2026 stattfinden, jene für die VBBo im Frühjahr 2027. Der mit dem Postulat Moser² geforderte Aktionsplan PFAS des Bundes wird aktuell Ende 2027 erwartet.

Altlasten-Verordnung (AltLV)

Die Revision dient dem Vollzug bereits beschlossener Änderungen im Umweltschutzgesetz (USG), die seit dem 1. April 2025 in Kraft sind. In der AltLV sind *öffentliche Kinderspielflächen und Grünflächen* sowie *PFAS-belastete Brand- und Löschübungsplätze* als neue Standorttypen ergänzt.

Zur Erinnerung: Neu ermöglicht das USG Beiträge aus dem Altlastenfonds in Höhe von 40% an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von durch Kehrriechverbrennungsanlagen belasteten Standorten sowie von PFAS-belasteten Brand- und Löschübungsplätzen, sofern die Verunreinigungen durch Feuerwehren verursacht wurden, die von öffentlichen Körperschaften getragen werden oder in öffentlichen Auftrag im Einsatz waren. Beiträge in Höhe von 60% können an die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielflächen und öffentlichen Grünflächen mit belasteten Böden (unabhängig vom Schadstoff) vergütet werden. Ferner sieht das USG vor, dass die Kantone für die freiwillige Sanierung von privaten Kinderspielflächen und Hausgärten Beiträge in Höhe von 40% aus dem Altlastenfonds bewilligen können.

Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)

Die VASA setzt die Änderungen von USG und AltLV um. Zuständig bleiben die Kantone; sie können künftig unter bestimmten Voraussetzungen die oben genannten Beiträge aus dem Altlastenfonds für von Kehrriechverbrennungsanlagen belasteten Standorten, öffentlichen Kinderspielflächen und Grünflächen sowie von PFAS-belasteten Brand- und Löschübungsplätzen bewilligen. Zudem wird das Verfahren bei Schiessanlagen vereinfacht, indem künftig auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt verzichtet werden kann.

Neu können die Kantone auch Beiträge für die freiwillige Sanierung privater Kinderspielflächen und Hausgärten bewilligen. Voraussetzung dafür ist, dass die Sanierungsmassnahmen umweltverträglich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Ferner hat das zuständige kantonale Amt den Nachweis zu erbringen, dass die Sanierungsziele erreicht wurden.

Gewässerschutzverordnung (GschV)

Die Revision der GschV präzisiert und erweitert die rechtlichen Grundlagen für die thermische Nutzung des Untergrunds. Künftig können Kantone für tiefer liegende oder wärmere Grundwasservorkommen die Auflagen für jede Anlage individuell festlegen, während für oberflächennahe Grundwasservorkommen gewisse Lockerungen bei Abkühlung und Wärmezufuhr eingeführt und die maximal zulässige Wirkdistanz konkretisiert

¹ [Motion 22.3929](#) «Festlegung von PFAS-spezifischen Werten in Verordnungen»

² [Postulat 22.4585](#) «Aktionsplan zur Reduktion der Belastung von Mensch und Umwelt durch langlebige Chemikalien»

werden. Damit entstehen neue Möglichkeiten, Wärme oder Kälte effizient zu gewinnen oder saisonal zu speichern, ohne den Schutz von Trinkwasser und ökologisch wertvollen Lebensräumen zu beeinträchtigen.

Für derartige Anlagen ist ein deutlicher Planungs- und Vollzugsaufwand erforderlich, weil Schutzmassnahmen und Nachweise jeweils im Einzelfall erbracht und dokumentiert werden müssen. Diese Aufwände dürften jedoch durch die Einsparungen bei den Betriebskosten von Gebäuden sowie den hohen ökologischen Nutzen für Energieeffizienz und Dekarbonisierung mehr als ausgleichen.

Die Hoheit über die Gewässernutzung obliegt weiterhin den Kantonen. Sie sind nicht verpflichtet, eine Konzession zu erteilen, selbst wenn alle Anforderungen erfüllt werden können.

Dieser Teil der Revision setzt die Motion Jauslin um.³

Fazit

Nach erster Einschätzung enthalten die vorgeschlagenen Änderungen keine grundsätzlich kritischen Elemente. Ohne Hinweise der Mitglieder ist derzeit nicht vorgesehen, dass sich Entwicklung Schweiz aktiv an der Vernehmlassung beteiligt.

Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen sind auf der [Website des Bundes](#) abrufbar.

Fragen oder Rückmeldungen nimmt Entwicklung Schweiz gerne entgegen.

Karin Bühler
Geschäftsführerin

+41 79 202 53 65
karin.buehrer@entwicklung-schweiz.ch

³ [Motion 22.3702](#) «Energiezukunft durch sichere Nutzung des Untergrunds zur Speicherung» von Nationalrat Jauslin um.